
25/2012**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus****10.07.2012**

I n h a l t

	Seite
1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs eBusiness vom 09. März 2012	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs eBusiness vom 05. Juli 2012	3

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs eBusiness

vom 09. März 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs eBusiness an der BTU vom 06.06.2005 (ABI. 10/2005), zuletzt geändert am 28.02.2007, wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von i.d.R. mindestens sechs Semestern (mind. 180 ECTS) in eBusiness oder in einem vergleichbaren Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik). ²Die Zulassung erfolgt nach einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen. ³Auf die Überprüfung der Unterlagen finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern nicht eine Eignungsfeststellungsprüfung durch Satzung der BTU geregelt ist.

(2) ¹Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem vorgelegten ersten Abschluss hinreichende Kenntnisse der allgemeinen betriebswirtschaftlichen, mathematischen und Informatik-Grundlagen sowie Grundkenntnisse der Wirt-

schaftsinformatik nachgewiesen werden. ²Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulinhalte des Bachelor-Studiengangs eBusiness der BTU. ³Die Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang eBusiness nachzuholen, die jedoch nicht im Master-Studiengang angerechnet werden.

2. Das Wort „Verteidigung“ wird im § 37 Abs. 2 durch das Wort „Aussprache“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 14.12.2011, der Stellungnahme des Senats vom 12. Januar 2012, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 09. März 2012 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 09. März 2012.

Cottbus, den 09. März 2012

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre, Personalentwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs eBusiness vom 09. März 2012 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 05. Juli 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 05. Juli 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang eBusiness

vom 05. Juli 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Fachspezifische Bestimmungen	4
§ 28 Geltungsbereich.....	4
§ 29 Ziel des Studiums	4
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	4
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	4
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	4
§ 33 Studienkommission.....	5
§ 34 Mentoren und Studienplan.....	5
§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen.....	5
§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit.....	5
§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit	6
§ 38 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges.....	7

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs.....	8
Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang eBusiness.....	9

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges eBusiness den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

¹Das Studium mit stärker forschungsorientiertem Profil soll die Studierenden, aufbauend auf soliden Kenntnissen und Fertigkeiten zu Instrumenten und Methoden des eBusiness, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu eigenen Beiträgen auf dem Gebiet des eBusiness befähigen.

²Der Abschluss Master of Science in eBusiness weist die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden zur Lösung anspruchsvoller Probleme im Umfeld des eBusiness nach. ³Die Absolventen sind für die baldige Übernahme von Führungsaufgaben oder zur Gründung eines eigenen Unternehmens gründlich vorbereitet. ⁴Die Absolventen des Master-Studienganges eBusiness können in bereits während der Ausbildung fokussierten Berufsbildern bzw. vergleichbaren Bereichen tätig werden:

⁵Berufsbild „Projektmanager“:

Im Fokus dieser Ausrichtung liegt die Entdeckung technologischer Potenziale, die Überprüfung ihrer Wirksamkeit im Rahmen gegebener Geschäftsprozesse und die Entwicklung und Implementierung vollkommen neuer technologiegetriebener Geschäftsmodelle.

⁶Berufsbild „Informationsmanager“:

Der Informationsmanager kennt die informationstechnologie-intensiven Geschäftsprozesse sehr genau (Abläufe, Informationsbedarfe und Risiken) und ist auf technologischem Gebiet gegenüber Technologielieferanten ein kompetenter Auftraggeber.

⁷Berufsbild „Softwaremanager“:

Ein Absolvent dieser Vertiefungsrichtung ist in der Lage, eBusiness-Systeme nach unternehmensspezifischen Anforderungen zu entwerfen und zu implementieren. ⁸Sein betriebswirtschaftliches Wissen stellt dabei sicher, dass ökonomische und prozessspezifische Randbedingungen schon in den sehr frühen Design-Phasen berücksichtigt werden.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges eBusiness wird der Akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Regelstudienzeit von i.d.R. mindestens sechs Semestern (mind. 180 ECTS) in eBusiness oder in einem vergleichbaren Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik). ²Die Zulassung erfolgt nach einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen. ³Auf die Überprüfung der Unterlagen finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern nicht eine Eignungsfeststellungsprüfung durch Satzung der BTU geregelt ist.

(2) ¹Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem vorgelegten ersten Abschluss hinreichende Kenntnisse der allgemeinen betriebswirtschaftlichen, mathematischen und Informatik-Grundlagen sowie Grundkenntnisse der Wirtschaftsinformatik nachgewiesen werden. ²Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulhalte des Bachelor-Studienganges eBusiness der BTU. ³Die Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang eBusiness nachzuholen, die jedoch nicht im Master-Studiengang angerechnet werden.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium eBusiness umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Prüfungen und Studienleistungen. ²In Anlage 2 sind die zur Schwerpunktbildung dienenden Wahlpflichtmodule aufgeführt. ³Es sind zwei Schwerpunktbildungen möglich:

- Entwicklung und Aufbau von eBusiness-Systemen,
- Anwendung und Betrieb von eBusiness-Systemen.

(2) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(3) ¹Die Studierenden wählen einen der Schwerpunkte als Vertiefungsrichtung, in der 38 Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen er-

bracht werden müssen und aus der das Thema der Master-Arbeit stammen muss. ²Aus dem anderen Schwerpunkt müssen 20 Kreditpunkte erbracht werden.

(4) ¹Das mindestens 10-wöchige Industriefachpraktikum ist Bestandteil des Master-Studiums. ²Es kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelegt werden.

§ 33 Studienkommission

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Wahlpflichtmodule für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzender (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der Studienberaterin oder dem Studienberater (akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem Master-Studiengang,
- zwei Studierenden aus dem Bachelor-Studiengang.

§ 34 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der Mentorin oder dem Mentor bestätigten Studienplan vorzulegen, in dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den Schwerpunkten laut Anlage 2 sowie die indivi-

duell gewählten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgehen.

(2) ¹Mentoren können Hochschullehrer der BTU Cottbus werden, die im Studiengang eBusiness (Bachelor/Master) mit 2 oder mehr Pflicht- und / oder Wahlpflichtveranstaltungen vertreten sind. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen. ²Abweichungen vom genehmigten Studienplan bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(4) Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und wird durch diesen nach Prüfung der Gründe entschieden.

§ 35 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1.

(2) ¹Die Prüfungsleistungen können in beliebiger Reihenfolge und zu einer beliebigen Zeit, müssen aber spätestens im 5. Semester, Wiederholungsprüfungen spätestens im 7. Semester, erfolgreich abgelegt werden. ²Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate.

§ 36 Ausgabe der Master-Arbeit

(1) ¹Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 64 der außerhalb des Praktikums zu erwirtschaftenden Kreditpunkte erworben worden sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(3) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objekti-

ven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Themen für Master-Arbeiten unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Weichen die Bewertungen für die Master-Arbeit um mehr als 2,0 in der Note voneinander ab oder ist eine Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. ²Wird die Master-Arbeit zweimal als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Endnote für die Master-Arbeit „nicht ausreichend“. ³Im an-

deren Falle ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem abgerundeten arithmetischen Mittel aller Bewertungen mit einer Gewichtung von 0,75 für die Abschlussarbeit und 0,25 für die Aussprache.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen für den Master-Studiengang eBusiness

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs

Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang eBusiness

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges

Schwerpunkte bzw. Module		Leistung	Kreditpunkte
Grundlagen			
eBusiness – Prozess- und Datenmanagement	P	Prüfung	6
Web Applications	P	Prüfung	6
Ringlabor eBusiness Projektarbeit	P	Prüfung	6
Schwerpunkt Entwicklung und Aufbau von eBusiness-Systemen			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	38/20
Schwerpunkt Anwendung und Betrieb von eBusiness-Systemen			
Wahlpflichtmodule	WP	Prüfung	20/38
Fachübergreifendes Studium	WP	Prüfung	6
Industriefachpraktikum	P	Studienleistung	10
Master-Arbeit	P	Prüfung	28
Summe	WP		120

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs

Schwerpunkt bzw. Modul	Kreditpunkte
Entwicklung und Aufbau von eBusiness-Systemen	
eBusiness Technologies	6
Semantic Web	4
Multiagenten-Systeme (MAS)	4
Datenbankprogrammierung	6
Datenbanktechnologie	6
Data-Warehouse-Technologien	6
Rechnernetze u. Kommunikationssysteme 2	6
Innovative Netztechnologien	6
Fortgeschrittenenpraktikum Rechnernetze und Kommunikationssysteme	4
Mobile Kommunikationssysteme 1	6
IT-Sicherheit	6
Kryptographie	6
Software-Technik 1	6
Betriebssysteme 2	6
Verteilte und Parallele Systeme 1	6
Verteilte und Parallele Systeme 2	6
Verteilte und Parallele Systeme 3	6
Anwendung und Betrieb von eBusiness-Systemen	
Controlling 1	6
Controlling 2	4
Unternehmensrechnung 1	4
Unternehmensrechnung 2	4
Organisationsökonomie	4
Personalökonomie	4
Unternehmensführung	6
Ressourcen- und Wissensmanagement	6
Kooperations- und Netzwerkmanagement in Unternehmen	6
Marktforschung	6
Dienstleistungsmarketing	4
Investition und Finanzierung 2	4
Investition und Finanzierung 3	4
Unternehmensplanung	6
Ringlabor Gründungsmanagement	4
Gesellschaftsrecht	4
Handelsrecht	4
Wirtschaftsrecht	4
Medienrecht 1 - Gewerblicher Rechtsschutz und Medienrecht	4
Grundlagen des Data Mining	4
ERP - Integrierte betriebliche Systeme	4
IT-Consulting	4
Betriebsanalyse, Methoden und Werkzeuge	6
Wissensmanagement	4
Oberseminar - Planung und Innovationsmanagement oder - Unternehmensrechnung oder - Organisation, Personalmanagement und Unternehmensführung oder - Marketing und Innovation oder - Unternehmensfinanzierung	4

Die Studiengangsleitung kann auf Antrag die Liste der wählbaren Module ergänzen.

Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang eBusiness

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	9
2.	Sinn und Zweck des Industriefachpraktikums.....	9
3.	Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb.....	9
3.1	Ausbildungsbetriebe	9
3.2	Bewerbung um eine Praktikanten- stelle	9
3.3	Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten.....	10
3.4	Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb.....	10
3.5	Berichterstattung.....	10
4.	Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten	10
4.1	Praktikantenvertrag.....	10
4.2	Versicherungspflicht	10
4.3	Urlaub, Krankheit, Fehltage	10
4.4	Anmeldung des Industriefach- praktikums	10
4.5	Anerkennung des Industriefach- praktikums	10
4.5	Sonderbestimmungen und An- merkungen.....	11
5.	Durchführung des Industriefachpraktikums.....	11
5.1	Sachliche Gliederung des Industriefachpraktikums.....	11
5.2	Zeitliche Gliederung des Industriefachpraktikums.....	11
5.3	Ausbildungsplan des Studiengangs eBusiness	11
Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Antrag auf Anerkennung des Industriefachpraktikums.....		12
Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Berichtsdeckblatt mit Tätigkeits- nachweis.....		13

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Industriefachpraktikum, gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Master-Studienganges eBusiness durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Master-Studiengang eBusiness, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer be-

stimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

2. Sinn und Zweck des Industriefachpraktikums

(1) Im Verlauf des Studiums soll das Industriefachpraktikum die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben im Industriefachpraktikum die Möglichkeit zu zeigen, dass sie in der Lage sind, ihr im Studium erworbenes Fachwissen in die Praxis umzusetzen und sich mit entsprechenden eigenständigen Beiträgen im Praktikumsbetrieb einzubringen.

(3) ¹Ein wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen den Betrieb auch als soziale Struktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen. ³Im Praktikum wird großen Wert auf den Erwerb von Erfahrungen in der Teamarbeit gelegt.

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Ausbildungsbetriebe

(1) Die im Industriefachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können sowohl in kleinen Softwareunternehmen als auch in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden.

(2) Das Industriefachpraktikum kann in Unternehmen, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten anhand dieser Ordnung oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Anforderungen vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Industriefachpraktikums und der Be-

richterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen.

(2) Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Ausbildungsbetriebe wenden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) ¹Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Ausbildungsbetrieben in der Regel von Ausbildungsleitern übernommen, die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen. ²Sie werden die Praktikantinnen und Praktikanten über fachliche Fragen unterrichten.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

(2) Neben den organisatorischen Zusammenhängen, den technischen Aspekten und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie Verständnis für die soziale Struktur mit ihrem Einfluss auf die betrieblichen Abläufe erwerben.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Industriefachpraktikums über die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beobachtungen Berichte zu führen, die vom betrieblichen Betreuer auf dem Deckblatt des Berichtes (Anhang 2) zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern viel mehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen.

(3) ¹Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern) finden keine Anerkennung. ²Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

(1) ¹Das Praktikantenverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Industriefachpraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten sind grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung während der Dauer ihres Studiums versicherungsfrei. ²Es sei darauf hingewiesen, dass bei Praktika im Ausland, insbesondere außerhalb der EU ggf. kein Versicherungsschutz über die studentische Krankenversicherung besteht. ³Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen. ⁴Weiter besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht, sofern es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

(2) ¹Außerhalb der BTU unterliegen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht der staatlichen Unfallversicherung. ²Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung kraft Gesetzes durch den Ausbildungsbetrieb. ³Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten ggf. selbst um Unfallversicherungsschutz bemühen. ⁴Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Unfallversicherungsträger (bei gewerblichen Industrieunternehmen die Berufsgenossenschaften).

4.3 Urlaub, Krankheit, Fehltage

¹Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Fall nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

4.4 Anmeldung des Industriefachpraktikums

Das Praktikum ist jeweils vier Wochen vor Antritt der Praktikumsstätigkeit beim Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten des Studienganges „eBusiness“ anzumelden und zu genehmigen.

4.5 Anerkennung des Industriefachpraktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Industriefachpraktikums erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten der Fakultät 3 der BTU auf Antrag

(Anhang 1). ²Zur Anerkennung des Industriefachpraktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der bestätigten Praktikumsdauer einzureichen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit oder die Ausbildung der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Industriefachpraktikum anerkannt werden kann. ²Ein Industriefachpraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. ²Ist die Hochschule Mitglied des Fakultätentages, werden alle bescheinigten Praktikumswochen in vollem Umfang ohne weitere Gleichwertigkeitsprüfung übernommen und auf die Dauer des Industriefachpraktikums angerechnet.

(4) ¹Praktika in anderen technischen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen und Anmerkungen

4.5.1 Berufstätigkeit, Ausbildung und Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Industriefachpraktikums angerechnet. ²Eine Berufsausbildung oder Studium wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Zeiten nachzuweisen.

4.5.2 Industriefachpraktikum im Ausland

Praktische Tätigkeiten in ausländischen Betrieben werden nur anerkannt, wenn sie der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.

5. Durchführung des Industriefachpraktikums

5.1 Sachliche Gliederung des Industriefachpraktikums

(1) Das Industriefachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den

Technologien vermitteln, als auch an betriebsorganisatorische Probleme heranführen, um die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zu vertiefen.

(2) ¹Es können Projekte im Rahmen des Industriefachpraktikums durch die Praktikantinnen und Praktikanten bearbeitet werden, dabei sind fachrichtungsbezogene Kenntnisse in betriebliche Vorhaben zur Problemlösung umzusetzen. ²Die Aufgabenstellung ist in der Regel komplex und bedingt häufig eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. ³Die Projektmitarbeit verlangt ein hohes Maß an Selbstverantwortung.

5.2 Zeitliche Gliederung des Industriefachpraktikums

(1) Die Gesamtdauer des Industriefachpraktikums beträgt mindestens zehn Wochen.

(2) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Industriefachpraktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

5.3 Ausbildungsplan des Studiengangs eBusiness

(1) ¹In der Regel sind die Inhalte aus mehreren Tätigkeitsgebieten zu wählen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Sonderausbildungsplan von der oder dem Praktikumsbeauftragten genehmigt werden.

(2) Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsgebiete.

Produktions- und Informationstechnologien:

z.B. Aufbau von Geschäftsmodellen im Internet, Optimierung von Geschäftsabläufen, Anpassung bestehender eBusiness-Software, Knowledge Management, etc.

Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte im eBusiness:

z.B. Informations- und Kommunikationsrecht, Internationales Recht, Erstellung von Businessplänen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von eBusiness-Lösungen, etc.

Implementierung von eBusiness-Lösungen:

z.B. Konzeption und Entwicklung von webbasierten Workflow- und Content Management Systemen, E-Shop Lösungen, Sicherheitstechnologien, Datenmodellierung etc.

Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Antrag auf Anerkennung des Industriefachpraktikums**Antragsteller/in:**

Vorname	
Name	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Matrikelnummer	

Bestandteil dieses Antrages ist das Original des Berichtes zum Industriefachpraktikum mit Bestätigung durch den betrieblichen Betreuer (Stempel und Unterschrift auf Anlage b).

Cottbus, __/__/__

Unterschrift der/des Praktikantin/en

.....

(Bearbeitungsvermerke durch die/den Praktikumsbeauftragte/n)

Die Anerkennung erfolgte für das FP mit Wochen (Datensatz-Nr.:__ __)

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte am : __/__/__

Unterschrift der/des Praktikantenbeauftragten :.....

Schein am __/__/__ erhalten. Unterschrift der/des Praktikantin/en

Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Berichtsdeckblatt mit Tätigkeitsnachweis

Bericht zum Industriefachpraktikum

Vorname Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Beginn des Praktikums:

Ende des Praktikums:

Praktikumsdauer:

Fehltage:

Praktikumsbetrieb:

betrieblicher Betreuer:

Firmenstempel und Unterschrift

.....

Ort, Datum: